



Coronavirus - EOK-Infomail

Liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Mitarbeitende,
noch vor einem Jahr waren sie fast überall zu sehen – die gemalten Regenbögen, oft mit der Unterschrift „Alles wird gut!“. Inzwischen muss man nach solchen Hoffnungszeichen richtig suchen, denn schon zu lange nagt die Pandemie an der Kraft zu hoffen.

Jetzt aber, wo die Inzidenzzahlen endlich verlässlich sinken, wird der Blick wieder freier. Es gelingt uns wieder leichter, den Bogen zu sehen, den Gott in den Himmel zeichnet: *Gott, deine Güte reicht, so weit der Himmel ist, und deine Wahrheit, so weit die Wolken gehen* (Ps 36,6).

Dieser Psalm für die kommende Woche spricht von Bergen, von Wolken und vom Himmel. Er eröffnet damit einen weiten Raum, in dem wir unser Leben leben können. Denn unter dem Bogen der Güte Gottes haben wir versucht und versuchen es auch noch weiter, kirchliches Leben unter Pandemiebedingungen zu gestalten. Unter seinem Bogen bitten wir Gott um Verzeihung für das, was wir in dieser Zeit gewiss auch schuldig geblieben sind. Getragen von seiner Güte dürfen wir aber auch getrost nach vorne schauen und – durchaus noch mit Geduld, vor allem aber in Zuversicht – darauf vertrauen, dass alles gut wird. Anders, aber gut!

Diese Zuversicht wünsche ich Ihnen auch beim Planen und Gestalten unter den nun gültigen Corona-Regeln.

Mit herzlichen Grüßen aus dem EOK,
Ihre Cornelia Weber

Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise und Informationen aus den einzelnen Fachreferaten des EOKs:

1. Gottesdienste in den Medien und im Internet

#ekibageistlich: Unter <https://www.youtube.com/hashtag/ekibageistlich> finden Sie eine Auswahl geistlicher Videoangebote aus ganz Baden. So können Sie sich nun eigenständig das für Sie passende Angebot auswählen bzw. Gemeindeglieder z.B. über die eigene Homepage mit dem youtube-Link auf dieses Angebot hinweisen. Die Funktion der Hashtag-Übersicht bei YouTube gibt es seit Anfang des Jahres. Auf die Sortierung kann man aktuell (noch) keinen Einfluss nehmen, diese übernimmt der YouTube-Algorithmus. Wir hoffen, dass es bald weitere Funktionen in der Darstellung geben wird (z.B. eine Sortierfunktion).

Hinweis für Gemeinden, die ein geistliches Videoangebot einstellen möchten: Laden Sie Ihr Video auf Ihren YouTube-Kanal hoch und fügen Sie in den Videotitel oder in die Videobeschreibung den Hashtag #ekibageistlich ein. Dann erscheint Ihr geistliches Angebot in unserer badischen Videoübersicht

Rückfragen bitte an kichebegleitet@ekiba.de

2. Geistliches Wort in schriftlicher Form

Die geistlichen Worte für die nächsten Sonntage sind von Oberkirchenrat Dr. Matthias Kreplin (13.06.2021) und von Prälat Traugott Schächtele (20.06.2021). Die Texte finden sich jeweils ab Freitag vor dem jeweiligen Sonntag auf der Startseite von www.ekiba.de und unter <https://www.ekiba.de/kirchebegleitet> (Geistliches Wort). Gerne können Sie das geistliche Wort auf Ihrer Website verlinken bzw. an Ihre Gemeindeglieder weiterleiten oder ausdrucken und austeilen.

3. Neue Corona-Landesverordnung sowie Mitteilungen des Kultusministeriums

Das Land hat zum 7. Juni eine neue Corona-Verordnung erlassen (s. dazu <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>).

Neben den seit der letzten Verordnung geltenden 3 Öffnungsstufen kommt nun noch eine 4. Kategorie hinzu (Inzidenzwert unter 35) – zu den Stufen s. https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/210603_auf_einen_Blick.pdf. In dieser Stufe werden Vortrags- und Informationsveranstaltungen sowie Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorge dienen, im Freien mit vielen Besucherinnen und Besuchern gestattet. In dieser 4. Stufe entfällt bei Veranstaltungen im Freien auch die Beschränkung auf Geimpfte, Genesene bzw. Getestete. In den anderen Öffnungsstufen (Inzidenz zwischen 35-100) muss weiterhin auch für zulässige Veranstaltungen eine Einlasskontrolle und ggf. ein Testkonzept vorgehalten werden (s. in dieser Mail unter Pkt. 6 u 11). Welche Öffnungsstufe in Ihrem Land- bzw. Stadtkreis gilt, muss das zuständige Gesundheitsamt feststellen und allgemein bekannt machen; die Öffnungsstufe gilt dann ab dem Folgetag.

Für alle Veranstaltungen gelten aber weiterhin und inzidenzunabhängig folgende Regelungen:

- die Abstandsregelung (auch wenn ausschließlich geimpfte, genesene, getestete Personen anwesend sind)
- das Tragen einer medizinischen Maske oder eines Atemschutzes (bspw. FFP2)
- eine Höchstgrenze für Teilnehmende (abhängig von der Öffnungsstufe im Freien bzw. von den Raumkapazitäten im Inneren)
- das jeweilige Schutzkonzept (Mindestanforderungen ergeben sich aus § 4 CoronaVO)
- die Pflicht zur Erfassung der Teilnehmendendaten
- ein Betretungs- und Teilnahmeverbot für Personen, die einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen bzw. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus aufweisen oder die weder eine medizinische Maske noch einen Atemschutz tragen,

Für die unterschiedlichen Bereiche der kirchlichen Arbeit bedeuten die neuen Regelungen konkret:

4. Gottesdienste und Bestattungen

Das Kultusministerium hat den Religionsgemeinschaften einen Brief geschrieben und auf seiner Seite (<https://km-bw.de/Lde/startseite/sonderseiten/corona-verordnung-religion>) unter den FAQs folgende Lockerungen für religiöse Veranstaltungen (Gottesdienste, Andachten, Kasualgottesdienste usw.) bekannt gegeben:

1. Gemeindegesang wieder zulässig (bei Inzidenzen unter 100):

Der Gemeindegesang ist bei religiösen Veranstaltungen und Veranstaltungen bei Todesfällen zulässig. Eine Ausnahme gilt im Fall des Eintretens der sog. Bundesnotbremse nach § 28b IfSG in einem Stadt- oder Landkreis: In diesem Fall ist bei religiösen Veranstaltungen und Veranstaltungen bei Todesfällen der Gemeindegesang in geschlossenen Räumen untersagt.

Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske bzw. eines Atemschutzes besteht bei religiösen Veranstaltungen und Veranstaltungen bei Todesfällen zu jeder Zeit und damit auch im Zusammenhang mit dem Gemeindegesang.

2. Anmeldung von religiösen Veranstaltungen bei den Behörden entfällt

Das Landesrecht sieht eine solche Verpflichtung nicht mehr vor. Die Anzeigepflicht entfällt mit der Änderung der CoronaVO mit Wirkung am 7. Juni 2021.

3. Weiter keine Verpflichtung zur Vorlage eines Test-, Impf-, Genesungsnachweises bei religiösen Veranstaltungen

Für die Teilnahme an religiösen Veranstaltungen und Veranstaltungen bei Todesfällen besteht eine Verpflichtung zur Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesennachweises nicht.

Die Teilnahme an Gottesdiensten und Bestattungen unterliegt nicht der Nachweispflicht von Impfung, Genesung oder Testung.

Inzidenzunabhängig gilt eine Begrenzung der Teilnehmendenzahl:

- in Innenräumen raumabhängig unter Einhaltung der Abstandsregelung (auch Geimpfte, Gestestete oder Genesene müssen die Abstandsregeln einhalten)
- im Freien maximal 500 Personen
- bei Bestattungen weiterhin maximal 100 Personen

Da es für Gottesdienste und Andachten keine Zugangsbeschränkung für Geimpfte, Genesene bzw. Getestete gibt, ist es nicht möglich, die Zahl der Teilnehmenden in geschlossenen Räumen z.B. dadurch zu erhöhen, dass Geimpfte aus unterschiedlichen Haushalten zusammen sitzen. Gemäß der Verordnung des Kultusministeriums sind allerdings alle Personen, die in gerader Linie verwandt, Geschwister bzw. deren Nachkommen sind oder dem eigenen Haushalt angehören, in Gottesdiensten von der allgemeinen Abstandsregel nach § 2 CoronaVO ausgenommen (https://km-bw.de/Lde_DE/startseite/sonderseiten/CoronaVO-Religion). Allerdings sieht die landeskirchliche Empfehlung weiter vor, dass Verwandte ersten Grades, die nicht einem Haushalt angehören, erst bei stabilen Inzidenzen unter 35 zusammensitzen können.

Das aktualisierte Gottesdienstraster finden Sie unter www.ekiba.de/coronahinweise (Rubrik „Gottesdienste, Andachten und Kasualgottesdienste in Räumen und im Freien“).

5. Kindergottesdienst

Für den Kindergottesdienst gelten weiterhin die Auflagen und Schutzkonzepte, die auch für den Gottesdienst der Erwachsenen festgelegt sind. In diesen sommerlichen Tagen bietet es sich an unter Gottes freiem Himmel zu feiern.

Bis Mitte Juli gibt es an jedem Sonntag um 10 Uhr einen digitalen Gottesdienst für Kinder von den Kindergottesdienstverbänden der EKD auf dem eigenen youtube Kanal

www.kirchemitkindern-digital. Am 13.6. wird hier eine neue Folge der „Kirchenmaus“ aus der Ev. Gemeinde Ladenburg gezeigt.

Auf www.ekiba.de/kindergottesdienst finden sich außerdem Impulse, Geschichten, liturgische Anregungen zum Kindergottesdienst feiern zuhause. Kontakt: christine.wolf@ekiba.de

6. Weitere kirchliche Angebote

Nach der geltenden Fassung der Corona Verordnung sind Gemeindeveranstaltungen inzidenzabhängig wieder möglich. Vor Ort werden Sie nun entscheiden können und müssen, ob Sie die Öffnungsschritte nutzen, um Veranstaltungen wieder anzubieten. Für alle Veranstaltungen benötigen Sie ein Schutzkonzept und müssen die Kontaktdaten der Teilnehmenden erfassen. Es gilt die Pflicht zur Vorlage eines Nachweises über die Impfung, Testung oder Genesung (s. Pkt. 11 in dieser Mail). Diese Pflicht entfällt, wenn die Inzidenz unter 35 liegt und die Veranstaltung im Freien stattfindet. Bitte beachten Sie die ausführlichen Hinweise unter www.ekiba.de/coronahinweise „Gemeindeveranstaltungen“.

Für die einzelnen Bereiche heißt dies:

6.1. Gremiensitzungen

Gremiensitzungen in Präsenz sind bei Einhaltung der inzidenzunabhängigen Regelungen grundsätzlich wieder möglich. Abstand / Maskenpflicht und Hygienemaßnahmen sind weiterhin einzuhalten. Handelt es sich um eine notwendige (!) Sitzung, ist der Nachweis von Impfung /

Genesung oder Testung keine Voraussetzung für die Teilnahme. Handelt es sich um eine Sitzung, die durchaus auch später stattfinden könnte (nicht notwendige Sitzung), ist ein Nachweis über die Testung, Impfung, Genesung vorzulegen. Bitte beachten Sie die ausführlichen Hinweise unter www.ekiba.de/coronahinweise „Gremiensitzungen“.

6.2. Bildungsveranstaltungen

Das Abhalten von Kursen im Rahmen der Erwachsenenbildung ist für Gruppen von bis zu zehn Teilnehmerinnen und Teilnehmern, mit Ausnahme von Tanz- und Sportkursen, in geschlossenen Räumen gestattet; im Freien ist die Teilnahme von bis zu 20 Personen ohne Beschränkung des Kursangebots gestattet,

Wichtig: Es ist generell eine Einlasskontrolle über den Nachweis einer Impfung, Genesung oder Testung durchzuführen – außer bei Veranstaltungen im Freien, wenn die Inzidenz unter 35 liegt. Bitte beachten Sie die ausführlichen Hinweise unter www.ekiba.de/coronahinweise „Bildungsveranstaltungen“.

6.3. Gruppen, Kreise, Informationsveranstaltungen

Gruppen, Kreise und Informationsveranstaltungen sind ab Öffnungsstufe 1 grundsätzlich wieder möglich. Bitte beachten Sie die ausführlichen Hinweise unter www.ekiba.de/coronahinweise „Gemeindeveranstaltungen“.

Wichtig: Es ist generell eine Einlasskontrolle über den Nachweis einer Impfung, Genesung oder Testung durchzuführen – außer bei Veranstaltungen im Freien, wenn die Inzidenz unter 35 liegt.

6.4. Hauskreise

Hauskreise sind grundsätzlich gestattet. Allerdings gelten alle Maßgaben für Gemeindeveranstaltungen, also auch das Abstandsgebot. Die Problematik wird durch die Raumgröße in der privaten Wohnung sein. Darum ist es zu empfehlen, dass Hauskreise ihre Treffen bspw. ins Gemeindehaus verlegen.

6.5. Gemeindefeste u.a.

Veranstaltungen mit reinem Festcharakter (bspw. Gemeindefeste) und Tanzveranstaltungen sind weiterhin untersagt. Ebenso sind Gemeindefreizeiten derzeit noch nicht durchführbar.

Rückfragen bitte an das Krisenteam: corona.eok@ekiba.de

7. Krabbelgruppen und Kita-Gottesdienste

Gemeindeinterne Krabbelgruppen sind erlaubt, wenn sie die Veranstaltungsrichtlinien für Erwachsene der aktuellen CoronaVO erfüllen.

Auch KiTa-Gottesdienste können stattfinden. Wenn sie ausschließlich mit Kindern und pädagogischen Fachkräften gefeiert werden, gelten dabei die Corona-Regelungen, die auch im KiTa-Alltag gelten. Wenn weitere Erwachsene wie z.B. Eltern oder Gemeindeglieder teilnehmen, richtet sich der Gottesdienst an den Corona-Regelungen aus, die für den Gemeindegottesdienst mit Erwachsenen gelten.

Voraussetzung dafür ist immer, dass die Inzidenzzahlen vor Ort den entsprechenden Öffnungsschritt zulassen.

Im Blick auf Veranstaltungen in der Kita, die mit dem Übergang in die Schule einhergehen und als Verabschiedung benannt werden, verweist das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport in seinem Schreiben vom 4.6.2021 auf folgendes:

Veranstaltungen an Kindertageseinrichtungen sind nach den gleichen Regeln zulässig, wie Veranstaltungen, die außerhalb der Einrichtung durchgeführt werden. Es gelten die Regelungen der §§ 11 und 21 der CoronaVO.

Verabschiedungen oder sonstige Veranstaltungen, die von einem kulturellen Programm eingerahmt sind, können nach den Regeln für Kulturveranstaltungen stattfinden.

Das bedeutet, dass diese Veranstaltungen

- bei Öffnungsstufe 1 (Inzidenz 5 Werktage unter 100) mit bis zu 100 Personen im Freien
- bei Öffnungsstufe 2 (Inzidenz sinkt 14 Tage nach Öffnungsschritt 1 weiter) mit bis zu 250 Personen im Freien oder 100 Personen in geschlossenen Räumen und
- bei Öffnungsstufe 3 (Inzidenz sinkt 14 Tage nach Öffnungsschritt 2 weiter oder Sieben-Tage-Inzidenz von 50 ist an fünf aufeinander folgenden Tagen unterschritten) mit bis zu 500 Personen im Freien oder 250 Personen innerhalb geschlossener Räume zulässig sind.

Rückfragen an: susanne.betz@ekiba.de

8. Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Anders als ursprünglich angekündigt liegt die aktualisierte Corona-VO KJA/JSA noch nicht vor. Das Evang. Kinder- und Jugendwerk ist über den Landesjugendring im engen Austausch darüber. Insbesondere für den Bereich der Freizeiten erwarten wir klare(re) Regelungen.

Sobald uns die Verordnung vorliegt, wird das EKJB über seine bisherigen Verteiler umgehend informieren und das Hygiene- und Schutzkonzept daraufhin aktualisieren.

Rückfragen bitte an jens.adam@ekiba.de

9. Konfi-Arbeit

In der Konfi-Arbeit sind aufgrund der niedrigen Inzidenzwerte grundsätzlich wieder flächendeckend präsentische Treffen möglich, wenngleich mit den bekannten A-H-A+L-Regeln.

Wie viele Konfis sich treffen dürfen, hängt von der Inzidenz im Landkreis ab (und indirekt der vorhandenen Raumgröße).

Auch Konfi-Tage sind wieder möglich, Konfi-Freizeiten mit Übernachtungen aber noch nicht.

Im Blick auf die Konfirmations-Gottesdienste gelten die gleichen Regelungen wie für die anderen Gottesdienste auch.

Die wichtigsten Informationen sind in der aktuellen Handreichung auf der Seite der Konfirmandenarbeit beim RPI zusammengefasst:

<https://www.ekiba.de/media/download/integration/366936/2021-06-07-handreichung-zur-konfiarbeit.pdf>

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ekkehard.Stier@ekiba.de

10. Kirchenmusik

Jede Form amateurmusikalischer Probenarbeit wird als selbstständige kulturelle Veranstaltung gewertet. Damit ist sie ab Öffnungsstufe 2 auch in Innenräumen wieder erlaubt, aber an die Bedingung der Vorlage eines Nachweises über Testung/Impfung/Genesung gebunden. Diese Bedingungen entfällt bei Veranstaltungen im FREIEN bei einer Inzidenz im Stadt-/Landkreis unter 35 seit mehr als 5 Tagen.

Für kirchlichen Musikunterricht gelten grundsätzlich die Bedingungen, die auch für Musikschulen gelten. Durch die aktualisierte Corona-Unterverordnung Musikschulen hat sich hier eine Änderung ergeben. Diese sieht jetzt (neu) vor, dass zwar Gesangsunterricht und Bläserunterricht in Gruppen bis zu 5 Personen bereits ab Öffnungsstufe 1 stattfinden kann. Sie sieht aber nunmehr auch vor, dass für jede Teilnahme am Musikunterricht der Nachweis über Impfung/Testung/Genesung erforderlich ist. Dies gilt somit auch für Jungbläsergruppen, Orgelunterricht, D-/C-Kurse und Stimmbildungsangebote. Die Nachweispflicht wird insofern erleichtert, als bei Schüler*innen ein von der Schule bescheinigter negativer Test genügt, der bis zu 60 Stunden zurückliegen darf.

Musikalische Angebote für Kinder und Jugendliche können nach den Bestimmungen für allgemeine Angebote der Kinder- und Jugendarbeit durchgeführt werden. Derzeit sind aber noch keine Angebote mit Übernachtung möglich. Da in den nächsten Tagen eine Novellierung der Corona-Unterverordnung „Kinder- und Jugendarbeit“ des Sozialministeriums erwartet wird, bitten wir, bei der Planung von musikalischen Kinder- und Jugendfreizeiten in den nächsten Wochen und Monaten diese Novellierung abzuwarten.

Rückfragen an kord.michaelis@ekiba.de

11. Testkonzept und Einlasskontrolle bei Gemeindeveranstaltungen

Führen Sie eine nach den Regelungen und Öffnungsschritten zulässige Veranstaltung (s. Pkt. 6) durch, sind Sie als Veranstalter verpflichtet zu prüfen, ob ein Nachweis über die Impfung, Genesung oder Testung vorliegt. Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein. Nur wenn einer der drei Nachweise vorgezeigt werden kann, ist der Einlass möglich. Für die Durchführung der Einlasskontrolle ist eine kleine Handreichung unter www.ekiba.de/coronahinweise (Rubrik Gemeindeveranstaltungen) eingestellt. Diese Pflicht entfällt, wenn die Inzidenz unter 35 liegt und die Veranstaltung im Freien stattfindet.

Den Test können Veranstalter auch vor Ort anbieten und bescheinigen. Dazu ist es notwendig, eine geeignete Person zu beauftragen, um die Durchführung des Eigentests zu beobachten sowie das Ergebnis festzustellen und zu bescheinigen. Für die Durchführung der Tests ist eine kleine Handreichung unter www.ekiba.de/coronahinweise (Rubrik Gemeindeveranstaltungen) eingestellt.

12. Pfarrämter

Pfarrämter dürfen für den Publikumsverkehr öffnen. Die allgemeinen Hygienemaßnahmen, das Abstandsgebot und die Maskenpflicht sind zu beachten. Bitte beachten Sie die Hinweise unter www.ekiba.de/coronahinweise (Rubrik „Pfarramt/Pfarrbüro“).

13. Zentrale Corona-Hinweise

Sie finden alle aktuellen Hinweise und ausführliche Schutzkonzepte zu den unterschiedlichen Bereichen kirchlicher Arbeit weiter unter den zentralen Corona-Hinweisen auf der ekiba-Homepage: www.ekiba.de/coronahinweise

Für Fragen steht Ihnen wie gewohnt das Krisenteam unter corona.eok@ekiba.de zur Verfügung.

14. Ermutigung zu aufsuchender Seelsorge: Wieder mehr Besuche möglich.

Für Haupt- und Ehrenamtliche wird es zunehmend leichter, Hausbesuche anzubieten. Dank niedriger Inzidenzen, Testmöglichkeiten und fortschreitenden Impfungen, können auch Ehrenamtliche der Besuchsdienste ihren wertvollen Dienst von neuem aufnehmen und Besuche anbieten - freiwillig und im Rahmen der geltenden Coronaregeln. Die Anlässe sind vielfältig: vom Geburtstagsbesuch über den Kontakt in häuslicher Isolation bis hin zur Begleitung in Krankheit und Sterben. Viele Menschen freuen sich darauf, nach den langen Lockdown-Zeiten wieder mit jemandem zu reden. Begegnen dürfen sich derzeit bei einer Inzidenz unter 50 zehn Personen aus drei Haushalten. Genesene und Geimpfte, sowie Kinder bis 14 Jahren, sind bei gültigem Nachweis und Einhaltung der Hygieneregeln von den bisher geltenden Kontaktbeschränkungen befreit. Aktuelle Informationen und Hinweise auf aktuelle Regelungen finden Sie unter www.seelsorge-baden.de.

Es finden auch wieder Besuchsdienstschulungen statt. Alle, die an Online-Schulungen interessiert sind, können sich schriftlich an uns wenden unter seelsorgedienste@ekiba.de. Außerdem laden wir herzlich ein zum digitalen Fachtag für Besuchsdienste am 18. Juni 15:30 - 18:00. Anmeldung bei: gisela.kirchberg-krueger@ekiba.de

15. Jugendsonntagskollekte in Corona-Zeiten

Üblicherweise wird die Jugendsonntagskollekte am Konfirmationssonntag erhoben. Wenn diese nach Ostern an einem Sonntag stattfindet, für den eine anderer Sammelzweck vorgesehen ist (z.B. Kantate für Kirchenmusik) wird dieser Zweck auf Judika verlegt, den „Platzhalter-Sonntag“ für die Jugendkollekte.

Durch Corona ergibt sich jetzt die veränderte Situation, dass in manchen Gemeinden die Konfirmation auf zwei oder mehr Sonntage aufgeteilt wird und auch außerhalb des überschaubaren Zeitraums von Judika bis Pfingsten liegt.

Deshalb gelten bis auf weiteres folgende Regelungen:

Es sollte mindestens an einem Konfirmationsgottesdienst um die Jugendkollekte gebeten werden. Bei Konfirmationen im Sommer oder Herbst haben für die entsprechenden Sonntage festgelegte landeskirchliche oder bezirkliche Kollekten Vorrang. Gegebenenfalls entfällt dann die Jugendsonntagskollekte.

Die Evangelische Jugend Baden freut sich aber, wenn an einem kollektenfreien Sonntag dennoch für Zwecke der Kinder- und Jugendarbeit gesammelt wird.

Erfolgt eine Kollektenbitte außerhalb des Zeitraums von Judika bis Pfingsten bitte an das Dekanat eine „Nullmeldung“ für die Jugendsonntagskollekte machen. Und die Kollekte dann über das Spendenkonto der Landeskirche bei der Evangelischen Bank (IBAN DE21 5206 0410 0000 0028 28) abführen mit der Zweckangabe „Kirchliche Arbeit mit Jugendlichen“.

Rückfragen an Kirchenrat Dr. Torsten Sternberg (Servicestelle Fundraising, Engagementförderung und Beziehungspflege): torsten.sternberg@ekiba.de; 0721 9175 820.